



---

RECHTSANWALT FRANK-ULRICH MANN

RA Frank-Ulrich Mann, Friedrichring 29, 79098 Freiburg

An das  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Augustenstr. 5  
70178 Stuttgart

per beA

**Datum**  
08.02.2022

**Sachbearbeiter**  
RA Mann

**Unser Aktenzeichen**  
9/21

**Friedrichring 29**  
**79098 Freiburg i. Br.**

Telefon: (0761) 38 69 69-6  
Telefax: (0761) 38 69 69-7

[www.rechtm.de](http://www.rechtm.de)  
[info@rechtm.de](mailto:info@rechtm.de)

zugelassen für alle Amts-,  
Land- u. Oberlandesgerichte

**In der Verwaltungsrechtssache**  
**PSU Projekt Stuttgart-Ulm GmbH ./.**  
**zu**  
**14 K 576/22 und**  
**14 K 575/22**

nehme ich Bezug auf die mir vorab per FAX übersandte Klage samt Eilantrag des Rechtsanwalts Dr. Krappel Stellung.

Zunächst teile ich mit, dass ich die Vertretung des Beklagten übernommen habe. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht des Beklagten beantrage ich,

**die Klage abzuweisen**

**und den damit verbundenen Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung**  
**zurückzuweisen.**

Begründung

Das Vorbringen der Klägerin erschöpft sich im Wesentlichen in der gefühlten hundertsten Wiederholung, der Vergleich sei erfüllt. Das Gegenteil dieser Behauptung hat nicht nur der Verwaltungsgerichtshof mehrfach, sondern jüngst auch das Verwaltungsgericht Stuttgart in seinem Beschluss vom 25.01.2022 – 14 K 22/22 – ausdrücklich festgestellt.

Zum hoffentlich letzten Mal sieht sich der Beklagte zu dem Hinweis veranlasst, dass Gegenstand seines UIG-Antrags, seiner Klage und des abgeschlossenen Vergleichs die Einsichtnahme in Simulationen war. Es ist unstreitig, dass ihm zu keinem Zeitpunkt Einsicht in Simulationen gewährt wurde.

Die Einsicht in einen Bericht ersetzt die Einsicht in die Simulationen selbstverständlich nicht. Nur hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass sich insbesondere anhand des eingesehenen Berichts die Simulationen nicht nachprüfen lassen. Denn diese wurden mit den Programmen ASERI und Pathfinder durchgeführt. Die dabei verwendeten Parameter liegen dem Beklagten nicht vor und sind auch in dem Bericht nicht nachprüfbar enthalten.

Es wird ausdrücklich bestritten, dass die Parameter in dem Bericht über die Simulationen nachprüfbar dargestellt sind. Die Klägerin möge den Beweis des Gegenteils durch Vorlage des Berichts antreten.

Ohnehin ist dies aber nicht entscheidungserheblich, denn der Beklagte muss sich nicht mit einem Weniger als dem vertraglich (im gerichtlichen Vergleich) Vereinbarten abspeisen lassen. Dass die Klägerin dem Beklagten Einsicht in andere Dokumente als in die Simulationen gewährt hat, ist deshalb völlig unbeachtlich, denn immer ging es ausschließlich um den Anspruch des Beklagten auf Einsicht in die Simulationen selbst.

Einsicht in andere Dokumente als in diese Simulationen selbst hat der Beklagte nie verlangt und tut dies entgegen der wahrheitswidrigen gegnerischen Behauptung auch nicht. Um es mit den Worten des Prozessvertreters der Klägerin zu sagen: Diese Verdrehung des Sachverhalts „ist nicht in Ordnung.“ Er möge sich bei seinem Prozessvortrag an Treu und Glauben halten und nicht versuchen, mit aufgebauschten Angriffen gegen den Beklagten und verdrehten Sachverhaltsdarstellungen Stimmung zu machen und das Gericht so für sich einzuspannen.

Und nun zum Inhalt des Vergleichs: Der Beklagte verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf der Unredlichkeit. Denn unredlich, um nicht stärkere Ausdrücke zu gebrauchen, ist der Versuch der Klägerin, sich mit rabulistischer Trickserei ihrer Verpflichtung aus dem Vergleich zu entziehen. Denn nach dem mit Zustimmung der Klägerin abgeschlossenen Vergleich hat sich die Klägerin unwiderruflich verpflichtet, Einblick in die Simulationen zu gewähren. Mit dem Umweltinformationsgesetz hat das nicht das Geringste zu tun. Anspruchsgrundlage ist der Vergleich und nicht das UIG. Die viele Seiten umfassenden Ausführungen zum UIG gehen daher völlig an der Anspruchsgrundlage aus dem Vergleich vorbei.

Die Klägerin, aber insbesondere auch ihr Prozessvertreter, mögen sich den Sinn und die Bedeutung eines Prozessvergleichs vor Augen führen. Er hat eine Doppelnatür. Einerseits ist er Prozesshandlung, andererseits ein Vertrag zwischen den Parteien. Er kann rechtlich zulässige Leistungen jeglicher Art regeln, z.B. auch Übernahme neuer Verpflichtungen. Selbst auf Ansprüche, die nicht Gegenstand des Rechtsstreits sind, auch z.B. privatrechtliche, sozialrechtliche oder sonstige Ansprüche, darf sich ein Vergleich beziehen. Auf die Kommentierung von Kopp/Schenke zu § 106 VwGO mit zahlreichen Nachweisen wird verwiesen.

Zur Verdeutlichung: Die Klägerin hätte sich problemlos im Vergleich verpflichten können, dem Beklagten zum Ausgleich seines von ihr verursachten Ärgers eine Kiste Champagner zukommen zu lassen. Auch dieser Vergleichsinhalt wäre wirksam. Umso mehr muss sich die Klägerin daran festhalten lassen, dass sie sich zur Gewährung der zuvor eingeklagten Einsicht in die Simulationen verpflichtet

hat. Weil sie diese Einsicht in die Simulationen unstreitig nicht gewährt hat, hat sie den Vergleich nicht erfüllt.

Beachtlich wäre nur der Einwand der Unmöglichkeit der Erfüllung. Dass sie die Einsichtnahme jetzt nicht mehr ermöglichen könne, hat die Klägerin aber in keiner Weise nachgewiesen.

Es wird ausdrücklich bestritten, dass die Simulationen gelöscht sind und nicht mehr eingesehen werden können. Die Klägerin möge einen den Prozessordnungen genügenden Nachweis ihrer Behauptungen führen. Irgendwelche Briefe, deren Wahrheitsgehalt nicht nachgeprüft werde kann, genügen hierfür nicht.

Dabei möge sie sich mit folgenden Argumenten befassen, die für die Unwahrheit ihres Vortrags sprechen:

1. Wäre dieser Vortrag richtig, so hätte sie schon den UIG-Antrag des Beklagten logischerweise wegen Nichtvorliegens der Informationen abgelehnt. Stattdessen hat sie bis zum Vergleichsabschluss immer argumentiert, sie könne wegen Gefährdung der Sicherheit keinen Einblick gewähren. Diese Belange wurden explizit im Vergleich durch die konkrete Ausgestaltung einer Einsichtnahme berücksichtigt. Die Klägerin hat sich gerade nicht darauf berufen, sie habe keine Simulationen.
2. Die Gruner AG hat noch 2020 dem Beklagten Einsichtnahme in die Simulationen zugesagt, falls die Klägerin zustimme. Das hätte keinerlei Sinn ergeben, falls sie die Simulationen schon vier Jahre zuvor gelöscht hätte.
3. Die Klägerin weigert sich trotz etlicher Nachfragen des Prozessvertreters des Beklagten nun schon seit vielen Monaten, irgendeinen nachprüfbarer Beweis für ihren Vortrag zu führen. Erst dieses hartnäckige Wegdücken hat zum Verdacht der schriftlichen Lügen und zum Betreiben des Zwangsvollstreckungsverfahrens geführt.
4. Sehr verräterisch ist die Wortwahl im Klagevortrag unter 2. b: „Die Vornahme der vom Beklagten begehrten Handlung, ihm über das Dokument „Evakuierungsberechnungen Personenzug im Tunnelsystem der Gruner AG vom 25. Juni 2014“ hinaus weitere Dokumente **betreffend** die „Simulationen der Gruner AG“ zur Einsichtnahme vorzulegen, ist unmöglich.“

Dies jedoch ist für die Entscheidung völlig unerheblich. Denn die Klägerin muss keine weiteren Dokumente **betreffend** die Simulationen (mit anderen Worten: weitere Berichte über die Simulationen) zur Einsicht vorlegen, sondern die Simulationen selbst. Sie behauptet aber mit dieser Formulierung selbst nicht, die Vorlage der Simulationen sei ihr unmöglich. Noch viel weniger tritt sie dafür Beweis an. Sie will nur beweisen, dass sie keine anderen Berichte über die Simulationen hat. Deutlicher kann man die Umstände nicht darstellen, die zum Misstrauen gegen die Rechtstreue der Klägerin und gegen ihren Willen, den Vergleich zu erfüllen, führen.

Das Verhalten der Klägerin weist im Gegenteil verblüffende Ähnlichkeiten zum Prozessverhalten ihrer Rechtsvorgängerin beim Verwaltungsgericht Berlin im Verfahren wegen der Azer-Papiere auf. Dort stellte sich schließlich heraus, dass die damals Beklagte trotz lang andauernden hartnäckigen Bestreitens im Besitz des begehrten Dokuments war. Dies wurde im Verfahren wegen des Antrags auf Anordnung von Zwangshaft näher ausgeführt. Darauf wird verwiesen.

Der Beklagte kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Klägerin ihn und die Gerichte nun schon seit 2016 an der Nase herumführen will. Wäre ihr Vortrag richtig, hätte sie mutwillig einen Rechtsstreit über nicht vorhandene Simulationen geführt und wahrheitswidrig behauptet, sie könne in diese nicht existenten Simulationen lediglich aus Sicherheitsgründen keine Einsicht gewähren.

Dass sie sich mit diesem Prozessverhalten schadensersatzpflichtig gemacht hätte, sei nur am Rande erwähnt.

Nach alledem ist die vorliegende Klage unbegründet, entscheidungs- und abweisungstreif.

Ebenso ist der Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung unbegründet, denn die Vollstreckungsabwehrklage wird erfolglos bleiben und die Zwangsvollstreckung wird fortzusetzen sein.

Frank-Ulrich Mann  
Rechtsanwalt  
(digital signiert)